

7. Zu den Begriffen „Personenstandsunterdrückung“ und „gewinnflüchtige Absicht“ im § 169 StGB.

I. Straffenat. Ur. v. 29. Oktober 1935 g. C. 1 D 1277/34.

I. Landgericht Stuttgart.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hatte ein Kind geboren, das aus blutschänderischem Verkehr mit ihrem Vater stammte. Sie hat wahrheitswidrig zur Niederschrift des Vormundschaftsgerichts erklärt, sie könne den Vater ihres Kindes nicht angeben, da sie innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gepflogen habe; das Vormundschaftsgericht hat auf Grund dieser Erklärung zunächst davon abgesehen, weitere Schritte zur Feststellung der Vaterschaft zu unternehmen. Die Angeklagte war sich der Bedeutung bewußt, die der tatsächlichen Abstammung ihres Kindes — auch nachdem ihr Vater es vermögensrechtlich sichergestellt hatte — für die zuständigen Behörden und für die Allgemeinheit zukam. Sie wollte durch ihre Erklärung auf die Dauer abwenden, daß die Vaterschaft ihres eigenen Vaters aufgedeckt würde, und so einen tatsächlichen Zustand herbeiführen, der verhindern sollte, daß das wirkliche familienrechtliche Verhältnis ihres Kindes zur Geltung komme. Das ist ihr, wenn auch nur vorübergehend, auch tatsächlich gelungen. Sie verfolgte mit ihrer Erklärung den „Zweck, sich selbst und ihren Vater vor der ihnen drohenden Freiheitsstrafe mit den durch gefängliche Einziehung veranlaßten körperlichen Unannehmlichkeiten, Kosten und sonstigen materiellen Schäden zu bewahren“. Auf Grund dieses Sachverhalts hat das LG. die Angeklagte eines Verbrechens der in gewinnflüchtiger Absicht begangenen Personenstandsgefälschung in der Form der Personenstandsunterdrückung schuldig erkannt.

Gegen diese Beurteilung bestehen rechtliche Bedenken.

Die Revision macht zunächst geltend, die Weigerung, den Vater des Kindes anzugeben, die in der Erklärung der Angeklagten vor dem Vormundschaftsgericht liege, sei keine Unterdrückung des Personenstandes. Diese Rüge greift nicht durch; denn die Angeklagte hat sich nicht nur geweigert, den Vater zu nennen; sie hat vielmehr durch die unwahre Angabe, sie habe innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gepflogen und sei deshalb nicht in der Lage, den Vater des Kindes anzugeben, das Vormundschaftsgericht von dem wahren Sachverhalt abgelenkt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des RG. kann hierin eine Unterdrückung des Personenstandes gefunden werden (RGSt. Bd. 41 S. 301, 304 flg.). Daß der Erfolg dauert, gehört nicht zum Tatbestande, sofern nur die Absicht auf eine dauernde Verdunkelung gerichtet ist (RGSt. Bd. 36 S. 137, 138). Ob an dieser Rechtsprechung für Fälle der vorliegenden Art festzuhalten ist, braucht nach dem Ergebnis der folgenden Ausführungen nicht erörtert zu werden.

Der Senat vermag jedenfalls dem Erstrichter nicht darin zu folgen, daß er aus den erwähnten Gründen das strafserhöhende Merkmal der gewinnstüchtigen Absicht für gegeben erachtet hat. Eine gewinnstüchtige Absicht liegt nach der Rechtsprechung zu § 133 StGB., in dem jenes Merkmal gleichfalls als strafserhöhender Umstand verwertet ist, dann vor, wenn die Handlung in der Absicht begangen worden ist, irgendeinen sachlichen Vorteil zu erreichen.¹ Auch zu dieser Rechtsprechung braucht aber der Senat im vorliegenden Falle nicht allgemein Stellung zu nehmen. Denn hier handelt es sich nur um die Sonderfrage, ob der Gesetzgeber bei der Anordnung, daß die in gewinnstüchtiger Absicht begangene Personenstandsfälschung strenger zu bestrafen sei, auch ein Streben des Täters im Auge gehabt haben kann, sich selbst oder einen Angehörigen wegen einer vorausgegangenen Straftat der Bestrafung zu entziehen, und zwar deshalb, weil dieses Streben in der Regel mit durch den Gedanken an die sachlichen Nachteile hervorgerufen sein wird, die mit einer Bestrafung unvermeidlich verbunden sind. Diese Frage ist zu verneinen. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Selbstbegünstigung straflos, soweit sie nicht den Tatbestand einer

¹ Vgl. RMG. Bd. 6 S. 9, 14; Olschhausen N. 8 zu § 133 StGB. und die dort angeführten Entscheidungen. D. C.

anderen strafbaren Handlung erfüllt. Dasselbe gilt nach § 257 Abs. 2 StGB. bei der persönlichen Begünstigung des Täters oder Teilnehmers durch einen Angehörigen. Der Gedanke, der dieser Bestimmung und jener Rechtsprechung zugrunde liegt, führt zu der Annahme, daß in den Fällen, in denen die Selbstbegünstigung oder die Begünstigung eines Angehörigen den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt und deshalb strafbar ist, das Streben, sich oder den Angehörigen der Bestrafung mit ihren unvermeidlichen wirtschaftlichen Nachteilen zu entziehen, nicht als straf erhöhender Umstand angesehen werden darf, wenn nicht eine eindeutige Gesetzesvorschrift dazu nötigt. Der § 169 StGB. enthält, obwohl er die gewinnsüchtige Absicht als straf erhöhenden Umstand vorsieht, keine solche eindeutige Vorschrift und darf daher nicht in dem Sinn ausgelegt werden, den ihm der Erstrichter gibt. Hiernach könnte die Angeklagte, auch wenn die Entscheidung in RGSt. Bd. 41 S. 301 ffg. zugrunde gelegt würde, nicht der schweren, sondern nur der einfachen Personenstandsunterdrückung schuldig erkannt werden. (Es wird dann ausgeführt, daß auf dieses Vergehen das Straf freiheitsgesetz v. 7. August 1934 anwendbar ist.)